

## **Satzung Kohaku Berlin e.V.**

### **Inhalt**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Gliederung
- § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 5 Beitragspflicht
- § 6 Rechte und Pflichten, Teilnahme an Veranstaltungen
- § 7 Maßregelung
- § 8 Organe
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 11 Der Vorstand (Geschäftsführung)
- § 12 Ehrenmitglieder
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Aufwendungsersatz
- § 15 Auflösen des Vereins
- § 16 Inkrafttreten
- § 17 Haftung
- § 18 Satzungsänderungen

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Kohaku Nentaijutsu Berlin e.V." mit der offiziellen Abkürzung „Kohaku Berlin“. Er hat seinen Sitz in Berlin, Deutschland, und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszug "eingetragener Verein" in der Abkürzung "e.V.".
- (2) Der Verein ist Mitglied im Fachverband Berliner Turn- und Freizeitsport-Bund des Landessportbundes Berlin e.V., von welchem Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzung und Ordnung an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige** Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der auf traditionellen japanischen Kampfkünsten aufbauenden Kampfkunst *Nentaijutsu*.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Laufen, Klettern, Kickboxen, Fitness, Gerätetraining,
- b. Vermittlung soziokultureller Hintergründe der Kampfkunst *Nentaijutsu*,
- c. die Förderung des Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheitssport,
- d. die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training, Wettkämpfen und an Workshops teilzunehmen,
- e. die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes,
- f. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- g. die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
- h. Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- i. die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,

j. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens in Form von Selbstverteidigung und Konfliktvermeidung,  
k. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.

- (2) Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training teil.
- (3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigungen werden nur für Vorstandsmitglieder gewährt. Diese werden von der Mitgliederversammlung mit Genehmigung des Haushaltsplanes beschlossen. Vorstandsmitglieder werden vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Personen gleiche Rechte ein und tritt ausdrücklich für den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz ein.
- (7) Der Verein verurteilt jegliche Form von Rassismus, Intoleranz und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

### **§ 3 Gliederung**

Für jede im Verein trainierende Gruppe kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltungsführung unselbständige Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt.

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied beitreten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a. freiwilligen Austritt,
  - b. Ausschluss aus dem Verein,
  - c. Tod,
  - d. Löschung des Vereins.
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigung ist jeweils zum Quartalsende mit einer 4 wöchigen Kündigungsfrist möglich.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
  - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b. wegen Zahlungsrückständen von mehr als drei Monaten trotz Mahnung,
  - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zur Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Es bleibt dem Mitglied überlassen, den Rechtsweg zu beschreiten.

(6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 5 Beitragspflicht**

(1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von monatlichen Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung mit der Zustimmung zum Haushaltsplan.

(2) Beitragssenkungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Vom Vorstand können Rabatte und Gebühren auf Beiträge gewährt werden. Das darf nur aus sozialen oder finanziellen Gründen geschehen.

(4) Sofern die Mitgliederversammlung Umlagen als notwendiges Finanzierungsmittel beschließt, gilt:

a. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Monatsbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

b. Die Fälligkeit, zu wann die Umlage geleistet werden muss, beträgt 6 Monate nach der Mitgliederversammlung, in der die Umlage beschlossen wurde.

## **§ 6 Rechte und Pflichten, Teilnahme an Veranstaltungen**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

(3) Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

## **§ 7 Maßregelung**

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstößen, oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßregelungen verhängt werden:

a. Verweis

b. Verbot der Teilnahme am Training und den Veranstaltungen des Vereins auf zeitlich begrenzte Dauer.

(2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen den Bescheid binnen zwei Wochen nach Absendung Berufung bei der Mitgliederversammlung einzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung

b. der Vorstand

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Mitglieder nach § 4 an. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a. Anmietung von Gewerberäumen und Ausgaben über 1000,-€.
- b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- c. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- d. Entlastung und Wahl des Vorstandes
- e. Wahl der Kassenprüfer
- f. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- g. Genehmigung des Haushaltsplanes
- h. Satzungsänderungen
- i. Beschlussfassung über Anträge
- j. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach § 4 Absatz 5
- k. Auflösung des Vereins.

(2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, und zwar spätestens innerhalb einer Frist von sieben Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a. der Vorstand beschließt oder
- b. 20 % der Mitglieder beantragen.

(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen, höchstens jedoch sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung von Mitgliederversammlungen ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Personen beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit (75 Prozent) der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf von hundert der Anwesenden beantragt wird.

(6) Anträge können gestellt werden:

- a. von jedem Mitglied - § 4 Abs. 1
- b. vom Vorstand

(7) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein und müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, die von der Versammlung zu Beginn zu bestimmen sind, zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ist daran gebunden, dass sich das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet, es sei denn, dass Stundung gewährt wird.
- (3) Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt können nur alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins werden.

## **§ 11 Der Vorstand (Geschäftsleitung)**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. Dem/der 1. Vorsitzenden
  - b. Dem/der 2. Vorsitzenden
  - c. dem Kassenwart
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Als gewählt gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder erhält. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet eine Stichwahl statt und zwar zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen hatten.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der 2. Vorsitzenden. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Bereiche und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (5) Bei Vorstandsbeschlüssen mit Stimmengleichheit von Abstimmungen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind:
  - a. Der/die 1. Vorsitzende
  - b. Der/die 2. Vorsitzende
  - c. Der Kassenwart
- (7) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (8) Der Vorstand kann vorzeitig durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit. Voraussetzung für die Abberufung sind:
  - a. Verstoß gegen die auferlegten Pflichten, wobei ein einmaliger Verstoß genügt.
  - b. Verstoß gegen satzungsmäßige Verpflichtungen.
  - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

## **§12 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen ein eingeschränktes Stimmrecht. Ehrenmitglieder besitzen zusammen als eine Gruppe eine einzelne Stimme. Sprich, dass Ehrenmitglieder zusammen bei Entscheidungen eine eigene Abstimmung abhalten, um dann eine gemeinsame Stimme abzugeben oder bei Uneinigkeit keine Stimme. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit. Ehrenmitglieder verfügen über die Möglichkeit, am regulären Training und Veranstaltungen teilzunehmen.

### **§13 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Kassenprüfer/in, der/die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein darf. Der/Die Kassenprüfer/in hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jeweils Bericht zu erstatten. Der/Die Kassenprüfer/in beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes für Finanzen bzw. des Vorstandes.

### **§ 14 Aufwendungsersatz**

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragerteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

### **§ 15 Auflösen des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösen des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Sport, insbesondere den Kinder- und Jugendsport.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 01.03.2021 von der Gründungsversammlung beschlossen. Die Gründungsmitglieder haben mit absoluter Mehrheit dafür abgestimmt, dass für die notarielle Eintragung in das Vereinsregister die Anwesenheit und Unterzeichnung eines Vorstandsmitgliedes als rechtskräftig anerkannt wird.

### **§17 Haftung**

- (1) Haftung der Organmitglieder und besonderen Vertreter: Die Haftung der Mitglieder des Vorstands sowie der besonderen Vertreter (§ 30 BGB) gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (§ 31a BGB). Gleches gilt für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Haftung der Vereinsmitglieder: Für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Vereinssports – insbesondere bei Trainingseinheiten mit traditionellen oder sportartspezifischen Waffen – erleiden oder verursachen, haftet der Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- (3) Eigenverantwortung der Mitglieder: Jedes Mitglied nimmt am Training und an Vereinsaktivitäten auf eigene Gefahr teil. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein aufgestellten Sicherheitsregeln zu beachten und auf ihre körperliche und geistige Eignung für die jeweilige Aktivität selbst zu achten.
- (4) Versicherungsschutz: Der Verein bemüht sich um einen angemessenen Versicherungsschutz für seine Mitglieder, insbesondere für Unfälle im Rahmen des Trainings und der Vereinsveranstaltungen. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

(5) Freistellung von Ansprüchen Dritter: Soweit Mitglieder im Rahmen der Vereinstätigkeit Schäden gegenüber Dritten verursachen und der Verein hierfür in Anspruch genommen wird, stellt das Mitglied den Verein von solchen Ansprüchen frei, soweit der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde.

## **§18 Satzungsänderungen**

(1) Bei folgenden Paragraphen wurden zuletzt Änderungen vorgenommen bzw. neue hinzugefügt:

- a. §2 (1) und e,
- b. §4 (4),
- c. §5 (1),
- d. §5 (2),
- e. §5 (4) a und b,
- f. §11 (5),
- g. § 12,
- h. § 13 (3),
- i. § 16,
- j. § 17,
- k. § 18.

(2) Das Datum dieser Fassung der Vereinssatzung ist der 30. April 2025.